

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 258/66**URTEIL**

Verkündet am
9. April 1968
[REDACTED],
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Morris I [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] H [REDACTED] Straße, B [REDACTED] H [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Februar 1966 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und seine verstorbene Ehefrau, beide Juden, stammten aus Ungarn. Aus ihrer Ehe sind die Söhne Tibor und Erwin hervorgegangen. Der am [REDACTED] 1918 geborene Tibor bestand im Jahre 1936 das Abiturientenexamen. Er wurde 1942 in Ungarn zum Arbeitsdienst eingezogen und ist seit dem 16. Januar 1943 verschollen. Das Bezirksgericht Budapest hat ihn für tot erklärt und als Zeitpunkt des Todes den 15. Februar 1943 festgesetzt. Der 1916 geborene

- 3 -

Sohn Erwin lebt als Lehrer in Israel; er ist verheiratet und hat drei Kinder.

Der Kläger und seine Ehefrau wurden im März 1944 verhaftet und später nach Wien gebracht, wo sie im April 1945 befreit wurden. 1946 wanderten sie nach England aus, wo der Ehemann, der am 8. April 1953 die britische Staatsangehörigkeit erwarb, von 1949 bis zum 12. August 1960 als sogenannter religious supervisor im Cumberland-Hotel in Bournemouth (England) tätig war, in dem er auch wohnte. 1962 wanderte er mit seiner Ehefrau nach Israel aus. Beide Eheleute haben rechtzeitig Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem Sohn Tibor gefordert, weil dieser entsprechend seiner Ausbildung und entsprechend seiner erfolgreich begonnenen Berufstätigkeit für ihren Unterhalt gesorgt hätte, falls er noch lebte. Ihr Einkommen in England habe zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht ausgereicht, zumal sie wegen ihrer Gesundheitsschäden erhöhte Bedürfnisse gehabt hätten. Ihr noch lebender Sohn Erwin könne sie nicht unterhalten, da sein Lehrergehalt gerade zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für seine 5-köpfige Familie ausreiche.

Die Landesrentenbehörde hat den Eheleuten Irsai durch Bescheid vom 5. Januar 1962 die geforderte Elternrente versagt. Gegen diesen Bescheid haben die Eheleute Klage erhoben und vorgebracht, wenn ihr Sohn nicht umgekommen wäre, hätte der Ehemann, der 1953 schon 68 Jahre alt gewesen sei, keiner Erwerbstätigkeit mehr nachzugehen brauchen, weil sie von ihrem Sohn unterhalten worden wären. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Eheleute Berufung eingelegt, die nach dem Tode der Ehefrau von dem Ehemann weiter verfolgt worden ist.



Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1, 2, 15, 160 BEG als gegeben angesehen. Es hat die geforderte Entschädigung aber versagt, weil der Kläger weder am 1. Oktober 1953 noch später bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG gewesen sei.

Zu diesem Ergebnis ist der Tatrichter für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 12. August 1960 auf Grund von Erwägungen gelangt, die nicht frei von Rechtsirrtum sind. Das Berufungsgericht hat geprüft, ob der Kläger zu der maßgebenden Zeit von seinem eigenen Einkommen leben konnte. Dabei hat es mit Recht untersucht, ob er die Arbeit im Cumberland-Hotel in Bournemouth nur durch die Not gezwungen übernommen habe, obwohl er dadurch seine ohnehin angegriffene Gesundheit schädigte, und ob deshalb die dadurch erzielten Einkünfte bei der Beurteilung seiner Bedürftigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG außer Betracht bleiben müßten. Der Tatrichter hat diese Frage verneint, weil jene Arbeit den Kläger nicht so belastet habe, daß sie ihm wegen seines Alters und wegen seiner schwachen

Gesundheit nicht zuzumuten gewesen wäre. Dabei hat das Berufungsgericht nur die verfolgungsbedingten, aber nicht die verfolgungsunabhängigen Gesundheitsschäden des Klägers berücksichtigt. Das begegnet rechtlichen Bedenken.

Bei der Entscheidung, ob ein Antragsteller, der eine Hinterbliebenenrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG begehrt, bedürftig im Sinne dieser Bestimmung ist, bleibt ein Einkommen außer Betracht, das er nur durch eine an sich nicht zumutbare Tätigkeit erzielt hat, die er notgedrungen verrichtete, obwohl er dadurch seine Gesundheit schädigte (BGH RzW 1963, 309 Nr. 9 3107). Bei der Beurteilung, ob und inwieweit einem solchen Antragsteller eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, müssen neben seinem Alter und seinem Gesundheits- und Kräftezustand auch alle sonst irgendwie bedeutsamen Umstände des Falles beachtet werden. Die Prüfung des Gesundheits- und Kräftezustandes eines Antragstellers, der wie der Kläger selbst der Verfolgung ausgesetzt war und noch unter deren Wirkungen leidet, darf sich nicht auf die verfolgungsbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränken; bei ihr müssen vielmehr a l l e Gesundheitsschäden, die verfolgungsbedingten und die verfolgungsunabhängigen, berücksichtigt werden.

Das hat der Tatrichter nicht beachtet. Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung des Gesundheits- und Kräftezustandes, den der Kläger zu der maßgebenden Zeit hatte, im wesentlichen das von Dr. Propper in dem Gesundheitsschadenverfahren erstattete ärztliche Gutachten zugrunde gelegt; es hat die Entscheidung aber allein auf die nach

seiner Auffassung von diesem Sachverständigen überzeugend bewertete verfolgungsbedingte Erwerbsminderung des Klägers gestützt. Die von dem Sachverständigen in demselben Gutachten erwähnten verfolgungsunabhängigen gesundheitlichen Schäden des Klägers an der Wirbelsäule hat das Berufungsgericht nicht erwähnt und demnach offensichtlich nicht in seine Überlegungen einbezogen. Das verstößt gegen die Pflicht zur umfassenden Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, die für die Beurteilung bedeutsam sein können, ob und in welchem Umfang einem älteren und gesundheitlich angegriffenen Verfolgten eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist. Dieser sachlichrechtliche Fehler zwingt dazu, das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die neue Verhandlung und Entscheidung gibt dem Kläger Gelegenheit, seinen Beweisantrag auf Vernehmung des Arztes Dr. Philipps, der ihn damals behandelt hat (Bl. 149 d.A.), zu wiederholen. Wegen der eigenen Entschädigungsansprüche des Klägers wird ferner zu prüfen sein, ob etwa und gegebenenfalls für welche Zeitspanne die in der Rechtsprechung entwickelten und in RzW 1961, 170 Nr. 14, 1962, 545 Nr. 14 und 1963, 113 Nr. 14 wiedergegebenen Gesichtspunkte für die Entscheidung bedeutsam sein können.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus
§ 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Wüstenberg

Bundesrichter Dr. Loewen-
heim kann nicht unter-
schreiben; er ist krank.

Mai

von der Mühlen

Bundesrichter Prof. Dr. Bökel-
mann kann nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.

Mai